



Schwerpunkte

- Geschichte der Cross Compliance
- Sanktionssystem
- Betriebliche Problemstellen - Beispiele aus der Praxis
- Rechtliche Fragen

Achtung CC-Kontrolle - Behördenärger vermeiden ...

Dr. Frank Wesenberg



Geschichte der Cross Compliance
7 Standards
Erhaltung Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

GLÖZ 1	Schaffung Pufferzonen entlang von Wasserläufen
GLÖZ 2	Einhaltung Genehmigungsverfahren Verwendung von Wasser zur Bewässerung
GLÖZ 3	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung
GLÖZ 4	Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung
GLÖZ 5	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung der Erosion
GLÖZ 6	Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden
GLÖZ 7	Keine Beseitigung von Landschaftselementen

NACHHALTIGKEIT VERPFLICHTET. SEIT 1981 www.ikbezog.de

Geschichte der Cross Compliance 13 Richtlinien Grundanforderungen an die Betriebsführung

GAB 1	Nitratrichtlinie
GAB 2	Vogelschutzrichtlinie
GAB 3	FFH-Richtlinie
GAB 4	Lebensmittel und Futtermittelsicherheit
GAB 5	RL über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tier. Erzeugung
GAB 6	Regelungen zur Tierkennzeichnung und –Registrierung Schweinehaltung
GAB 7	Regelungen zur Tierkennzeichnung und –Registrierung Rinderhaltung
GAB 8	Regelungen zur Tierkennzeichnung und –Registrierung Schaf-/Ziegenhaltung
GAB 9	TSE-Krankheiten
GAB 10	Regelungen zum Pflanzenschutz
GAB 11	Regelungen über die Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
GAB 12	Regelungen über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
GAB 13	Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Ankündigung der Vorortkontrollen

- Vorortkontrollen können angekündigt werden
- die Ankündigungsfrist ist auf das strikte Minimum zu beschränken
- die Ankündigungsfrist darf 14 Tage nicht überschreiten
- es können mehrere Kontrollen gleichzeitig durchgeführt werden

Sanktionssystem bei Cross Compliance Kürzung der Direktzahlungen (Betriebsprämie)

Fahrlässiger Verstoß

- Einmaliger fahrlässiger Verstoß; Kürzung 1 %, **3 %** oder 5 %
- Wiederholungsverstoß (innerhalb 3 Jahren); vorangegangene Kürzung x 3, maximal 15 %



Vorsätzlicher Verstoß

- Kürzung 15 %, **20 %** bis 100 %
- Bei fahrlässigen Verstößen Kürzungsfaktor 15 % erreicht, dann erneuter Verstoß = Vorsatz

Wiederholter Verstoß bedeutet:

Nichteinhaltung derselben Anforderungen, derselben Normen oder derselben Verpflichtungen gemäß Artikel 4, d. h. gleiches Prüfkriterium ist maßgebend



Sanktionssystem Jeder Standard GLÖZ und jede Richtlinie GAB hat Prüfkriterien

Beispiel GAB 11 Tierschutz Kälber

K21	Bewegungsmöglichkeit
K22	Anbindung, Zulässigkeit
K23	Anbindung, Ausführung
K24	Einzelhaltung Buchtenmaße
K25	Gruppenhaltung
K26	Einzelhaltung, Zulässigkeit
K31	Beleuchtung, Dunkelheit
K32	Boden
K33	Liegebereich, Ausführung
K34	Liegebereich, Einstreu
K35	Einzelhaltung, Begrenzung
K51	Eisengehalt
K52	Maulkorb
K53	Raufutter

Sanktionssystem bei Cross Compliance Beispiel fahrlässiger Verstoß Richtlinie GAB 11: Tierschutz Kälber - Anforderung Gruppenhaltung (PK: K25)

	Ermittlung Kürzung	Abzug Betriebsprämie (Summe: 600 T€)
1. Verstoß	3 %	600 T€ x 3 % = 18.000 €
2. Verstoß = 1. Wiederholung	3 x 3 % = 9 %	600 T€ x 9 % = 54.000 €
3. Verstoß = 2. Wiederholung	3 x 9 % = 27 % Obergrenze: 15 %	600 T€ x 15 % = 90.000 €
4. Verstoß = Vorsatz	Mindestens 20 %	600 T€ x 20 % = 120.000 €



Sanktionssystem bei Cross Compliance
Ergebnisse CC-Kontrollen Sachsen-Anhalt
 (Quelle: MLUE Ref. 44; Beraterseminar 17.03.17)

	2017	2016	2015
Kontrollen gesamt (Unternehmen)	303	415	432
Ergebnisse (Prozentangaben auf kontrollierte Unternehmen bezogen)			
Mit Verstoß	175 = 57,8 %	212 = 51,1 %	272 = 63,0 %
Mit Sanktion	110 = 36,3 %	132 = 30,6 %	139 = 42,4 %
Mit Wiederholungsverstoß	26 = 8,6 %	26 = 6,3 %	26 = 6,0 %
Mit Vorsatzverstoß	2 = 0,7 %	8 = 1,9 %	8 = 1,9 %
Kontrolle verweigert	0 = 0,0 %	1 = 0,2 %	1 = 0,2 %

NACHHALTIGKEIT VERPFLICHTET. SEIT 1981 www.iakeppzq.de

Problem unbefestigte temporäre Lagerstätten

VG Braunschweig – GLÖZ 3 Lagerung von Gärresten

- Nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Handhabung sonstiger Stoffe nach Liste 1 und II
- Austritt von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten aus einer unbefestigten temporären Lagerstätte
 - Bezug: § 4 Abs. 1 – 3 AgrarZahlVerpflV (GLÖZ 3 PK06)
 - Eine abstrakte Gefährdung reicht aus und wurde ausreichend belegt
 - Keine Gründe ersichtlich, warum von der Sanktionshöhe (3 %) abgewichen werden sollte („intendiertes Ermessen“ = gewisse Freiheit der Behörde bei der Rechtsanwendung)

Klage des Landwirtes abgewiesen

Berufung eingelegt mit Erfolg

Problem unbefestigte temporäre Lagerstätten

OVG Lüneburg (AZ 10 LB 16/17) – Gibt Landwirt recht

Die theoretisch gegebene Möglichkeit einer Grundwasserbeeinträchtigung reicht nicht aus, um einen CC-Verstoß festzustellen. Entscheidend sind nicht nur Art und Konzentration des Stoffes, sondern auch die Art seiner Lagerung, die Bodenbeschaffenheit, die Tiefe und Fließrichtung des Grundwassers. Lassen sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht aufklären, geht das zulasten der Behörde (Behörde hatte keine Proben von „verdächtigen Pfützen“ genommen).

Revision nicht zugelassen

Landwirt bekommt 5.731,72 € Betriebsprämie + 62,04 € Greeningprämie zuzügl. 0,5 % Zinsen/Monat ab dem 14.01.2014

IAK
KUMAR CONSULTING

Problem Festmistlagerstätte

Posse oder Behördenwahn!?

Mit Stroh eingestreuter überdachter Tierunterstand auf der Weide, wird 2012 von einer Kontrolle in Sachsen zur Festmistlagerstätte erklärt. Da seitliche Einfassung und dichte Betonbodenplatte fehlte.

Sanktionierung i. H. v. 1 %
(gekippt durch Urteil VG Leipzig vom 21.04.2016)

NACHHALTIGKEIT VERPFLICHTET. SEIT 1981 www.leipzig.de 13

IAK
KUMAR CONSULTING

Problem Festmistlagerstätte

VG Magdeburg – Nitratrichtlinie Ab- und Überlaufen von Lagergut (Gülle)

- 2011 – Austritt von Flüssigkeit aus einer Festmistlagerstätte, Erstverstoß/Auflagen erteilt (Aufkantung zur Verhinderung des Ablaufens von Gülle)
- Starkniederschlag im Mai 2013 – wieder Austreten von Flüssigkeiten (u. a. wegen nicht erfüllter Auflage)
- Im Juni 2013 Feststellung des erneuten Verstoßes, Auflagen von 2011 nicht erfüllt → Wiederholungsverstoß
- Sanktion $3 \times 3 = 9 \%$
+ 1 % da zusätzlicher Meldeverstoß Rind
= 10 % gesamt

Klage abgewiesen

NACHHALTIGKEIT VERPFLICHTET. SEIT 1981 www.leipzig.de 14



Problem N-Einsatz auf nicht aufnahmefähigen Boden

VG Magdeburg – Nitratrichtlinie Einsatz von Gülle auf tiefgefrorenem Boden

- Ausbringung von Gülle auf tiefgefrorenem Boden **außerhalb** der Sperrfrist. Boden war gefrorenen und taute auch am Tage nicht auf, Schneedecke
- Keine Kultur erkennbar (auch nicht an Folgeterminen)
- Argumentation Landwirt: zum Zeitpunkt der Ausbringung erhöhte Bodentemperatur
- Sachvortrag der Kontrollbehörde in Bezug auf die tatsächlichen Witterungsverhältnisse
- **Sanktion = 3 %**
- VG: maßgeblich ist der Bodenzustand zum Zeitpunkt der Ausbringung

Klage abgewiesen (rechtskräftig)

NACHHALTIGKEIT VERPFLICHTET. SEIT 1981 www.iklspz.de 15



Problem Einsatz von Gülle im Herbst

VG Göttingen – Nitratrichtlinie Einsatz von Gülle ohne nachgewiesenen Bedarf

- 2014 - Ausbringung von stickstoffhaltigen Gärresten auf Feldern mit Senfpflanzen in der vorletzten Oktoberwoche
- Argumentation Landwirt: Ausbringung erfolgte außerhalb der Sperrfrist, Pflanzen waren biologisch noch in der Lage den Stickstoff aufzunehmen.
- Argumentation der Behörde: Senf wird üblicherweise Ende August/Anfang September nach der Aussaat gedüngt. Nach dem 15.09. sollte keine Düngung mehr erfolgen. **Verstoß gegen den Grundsatz, dass nur gedüngt werden darf, wenn ein tatsächlicher Bedarf besteht.**
- **Sanktion = 3 %**
- VG: maßgeblich ist nicht die Kompensationsfähigkeit der Pflanzen sondern der konkrete Düngerbedarf

Klage abgewiesen

NACHHALTIGKEIT VERPFLICHTET. SEIT 1981 www.iklspz.de 16

Fazit



- Cross Compliance bleibt Tagesaufgabe für jeden Leiter und Verantwortlichen
- Teilnahme an BQS bzw. BQM keine Garantie
- Im Bereich Tierproduktion kaum „Vorwarnzeiten“
- Kontrollen werden vielleicht nicht häufiger aber intensiver
- Problem Anlasskontrollen könnte weiter zunehmen
- Ersten guten Eindruck vermitteln – Dokumentationen griffbereit
- Betriebsindividuelle Checklisten für regelmäßige Selbstüberprüfung
- Kontrolle als „stiller Beobachter“ begleiten – Beweise dokumentieren
- Widerspruch gegen Kürzung einlegen – vor Begründung Akteneinsicht verlangen
- **Fördermöglichkeiten nutzen um Problemstellen zu beseitigen**